

Frau Bundesrätin
Ruth Metzler
Vorsteherin EJPD
3003 Bern

RR/ms 312

Bern, 31. August 1999

Verordnungsentwurf über das automatisierte Strafregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Vorstand SAV bedankt sich für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen in eingangs genannter Sache und der ihm damit eingeräumten Möglichkeit, hierzu Stellung zu beziehen.

Vorbemerkung

Die Einführung eines einzigen automatisierten Strafregisters, das der Bund zusammen mit den Kantonen führen wird ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Verzicht auf kantonale Strafregister führt zu erheblichen Kosteneinsparungen. Es sollte sichergestellt werden, dass die Eintragungen im Register sich auf das absolute Minimum beschränken. Letztlich erfüllt das Strafregister nur im Zusammenhang mit der Beurteilung des Vorlebens im Rahmen der Strafzumessung eine schützenswerte Rolle. Daten, die im wesentlichen nur im Hinblick auf die Führung von Statistiken erfasst werden, sind nicht notwendigerweise personenbezogen zu erfassen. Diesbezüglich könnte z.B. auf ein System zurückgegriffen werden, wie es für die Erfassung der Zivilstandsänderungen benützt wird. Der Vorstand SAV bezweifelt, dass sich die Art. 9 bis 16 des Verordnungsentwurfes auf dieses Minimum beschränken und regt deren Überprüfung an. Die Führung des Registers dürfte im übrigen wesentlich erleichtert werden, wenn bei jeder Eintragung oder Mutation ein vom System automatisch bearbeitbares "Verfall-Datum" generiert wird: Das System müsste dann zum gegebenen Zeitpunkt selbsttätig alle Eintragungen zur Entfernung im Sinne von Art. 14 VO melden.

Von hervorragender Wichtigkeit ist sodann die Gewährleistung der Datensicherheit. Der Bund hat alle notwendigen Vorkehren zu treffen, um den Datenmissbrauch wirkungsvoll zu verhindern. Dies setzt nach Auffassung des Vorstandes SAV zwingend voraus, dass nur wenige, auf diese Aufgabe spezialisierte Stellen die Daten direkt bearbeiten können. Auch die Datenabfrage muss in Nachachtung des Prinzips der Notwendigkeit restriktiv geregelt werden.

Alle Bundes- resp. kantonalen Behörden, die eintragungspflichtige Tatsachen haben, müssen im Gegensatz zur vorgeschlagenen Lösung verpflichtet werden, diese der Koordinationsstelle des Bundes resp. der Kantone zu melden. Abgelehnt wird insbesondere die Möglichkeit der direkten Online-Eintragung ins zentrale Strafregister durch kantonale Behörden, namentlich durch Gerichte. Die Eintragung hat stets via kantonale Koordinationsstelle zu erfolgen, diese hat zudem eine regelmässig generelle Überprüfung der Eintragungen sicherzustellen und nach Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden obsoleete Eintragungen zu streichen. Nur so lassen sich Fehlerfassungen weitgehend verhindern.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 - 8:

Es kann grundsätzlich auf die Vorbemerkungen verwiesen werden. Es ist nicht klar ersichtlich, welche Stelle(n) berechtigt sind, Eintragungen vorzunehmen. Erfolgt die Eintragung direkt durch die einzelnen kantonalen Behörden, namentlich durch Gerichte, was seitens des SAV abgelehnt würde, oder via kantonale Koordinationsstelle? Eintragungen haben grundsätzlich über die Koordinationsstelle zu erfolgen. Es gilt zu verhindern, dass unbeaufsichtigt kreuz und quer Eintragungen erfolgen. Es empfiehlt sich zudem, der Koordinationsstelle die Pflicht aufzuerlegen, das Register generell und regelmässig zu überprüfen und in Absprache mit der zuständigen Behörde obsoleete Eintragungen zu streichen.

Art. 10 Abs. 2:

Für die in Abs. 2 vorgesehene Ausnahme ist kein zureichender Grund ersichtlich. Die Registrierung ist generell auf schwere Straftaten zu beschränken.

Art. 12 lit. b:

Wenn Art. 10 Abs. 2 nicht gestrichen wird, dann ist das Verhältnis zu diesem nicht klar. Der Grundsatz, wonach nur bei Bussen ab Fr. 500.— Eintragungen möglich sind, muss bestehen bleiben.

Art. 14:

Es wäre grundsätzlich wünschbar, gelöschte Eintragungen effektiv zu entfernen und nicht nur zu streichen. In früheren Jahren wurden vielmals Strafregisterauszüge abgegeben, in denen die gelöschten Anträge nur gestrichen, nicht aber gelöscht wurden, und damit weiterhin einsehbar waren. Schon in seiner Stellungnahme zum Entwurf allgemeiner Teil und drittes Buch des StGB vom 19.2.1997 hat der SAV das Ansinnen, Eintragungen tatsächlich zu entfernen und nicht nur bloss durchzustreichen, unterstützt, unter Hinnahme der Tatsache, dass damit frühere Verurteilungen nach bestimmten Fristen nicht mehr (leicht) rekonstruierbar sind.

Problematisch scheint die Altersgrenze gemäss lit. b bei hängigen Verfahren.

Die Regelung zur physischen Entfernung registrierter Daten sollte nochmals überdacht werden, insbesondere unter dem Aspekt, ob nicht bereits bei jeder Eintragung bzw. Mutation ein automatisch aktivierbares Entfernungsdatum generiert werden sollte. Eine solche Lösung würde auch den Verzicht auf eine Regelung ermöglichen, wie sie Abs. 1 lit. b vorsieht (die Wahl der Altersgrenze erscheint als willkürlich; zudem erweist sich jede Altersgrenze im Hinblick auf hängige Verfahren als problematisch).

Art. 15:

Geregelt wird nur die Löschung, nicht jedoch die Eintragung, was in diesem Zusammenhang viel wichtiger wäre. Gibt es eine kantonale Behörde, welche über Eintragungen gemäss Art. 9 lit. d entscheidet? Wir sind der Meinung, dass Einträge aufgrund ausländischer Urteile ausschliesslich durch eine Bundesbehörde erfolgen sollten.

Art. 21:

Eintragende Behörde müsste nach unserem Verständnis die Koordinationsstelle sein (vgl. Ausführungen oben).

Art. 25:

Es stellt sich im Bezug auf Art. 25 die Frage, welchen Inhalt Auszüge über Dritte enthalten sollen. Wenn man die lange Liste von Art. 16 über die zu registrierenden Daten zur Hand nimmt, müsste man sich hier auf das absolut Wesentliche beschränken. Man möge bedenken, dass ja solche Auszüge zum grossen Teil im Zusammenhang mit Stellenbewerbungen beigezogen werden oder beizulegen sind und in diesem Zusammenhang dürfte es im

Wesentlichen darum gehen, dass strafrechtlich relevante Daten von Interesse sein können und dürfen.

Die Absätze 3 und 4 sollten ersetzt werden. Ein Bedürfnis für die Auskunftserteilung an Drittpersonen ist nicht ersichtlich. In einem eigenen Absatz sollte hingegen in einer abschliessenden Aufzählung festgehalten werden, welche Daten mitgeteilt werden dürfen. Die Umschreibung könnte sich beispielsweise an die wohltuend knappe Umschreibung in Art. 360 der aktuellen Fassung des StGB anlehnen. Anzumerken wäre die Klarstellung, dass gelöschte Einträge in keiner Weise in Erscheinung treten dürfen.

Art. 27 Abs. 3:

Eine mündliche Auskunftserteilung wird kritische Bürger nie zufriedenstellen. Wir ziehen daher die in Art. 9 Abs. 1 lit. a DSGVO vorgesehene Lösung vor, wonach die Auskunft aus dem Strafregister gegenüber der betroffenen Person durch formelles Gesetz auf die nicht gelöschten Einträge beschränkt wird. Dabei wird nicht übersehen, dass Art. 8 Abs. 5 DSGVO dem Bundesrat die Kompetenz gibt, ausnahmsweise nur mündliche Auskunft vorzusehen.

Soweit unsere Stellungnahme, wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Anwaltsverband

Jean-Pierre Gross
Präsident